



Der Schiedsman und die passive Bestechung

Von cand. jur. Rüdiger Brüggemann, Bochum

A. Überblick

Mit „passiver Bestechung“ sind die „Vorteilsannahme“ gern. 5 331 StGB und die „Bestechlichkeit“ gern. 5 332 StGB gemeint. Tathandlung ist in beiden Fällen das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine bereits vorgenommene oder eine künftige Diensthandlung. Der maßgebliche Unterschied zwischen den beiden Delikten besteht darin, daß 5 331 sich auf eine pflichtgemäße, 5 332 dagegen auf eine pflichtwidrige Diensthandlung bezieht. Die Vorteilsannahme kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, die Bestechlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Die Bedeutung dieser Delikte für die Schiedsmannspraxis sollte nicht unterschätzt werden. Zwar weiß jeder Schm., daß er nicht der einen Partei Schaden zufügen darf, um den ihm von der anderen Partei versprochenen Vorteil zu erhalten; jedoch weiß nicht jeder Schm., daß er sich unter Umständen strafbar macht, wenn er für eine bereits erledigte Sühneverhandlung von einer der Parteien für seine – in der Tat – unparteiische und pflichtgemäße Verhandlungsführung z. B. fünf Flaschen Wein als „Dankeschön“ annimmt.

Dies sollte Grund genug sein, sich als Schrn. mit den 55331, 332 näher zu befassen.

B. Die Tatbestandsmerkmale der 55331, 332 im einzelnen Um eine Strafbarkeit des Schs. wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu bejahen, müssen im einzelnen die folgenden Tatbestandsmerkmale erfüllt sein.

1. Amtsträger

Der Schm. ist ein Amtsträger i.S. d. 55331, 3321.

II. Diensthandlung

Die Tat muss sich auf eine zurückliegende oder künftige Diensthandlung beziehen. Eine Diensthandlung des Schs. liegt vor, wenn die Tätigkeit in den Bereich seiner amtlichen Funktionen fällt und von ihm nur vermöge seines Amtes vorgenommen werden kann². Beispiele: Ladung der Parteien zu einem Sühnetermin, Gebührenerhebung, Protokollierung eines Vergleichs.

Der Schiedsman und die passive Bestechung

III. Tathandlung

Die Tathandlung besteht darin, daß der Schm. einen Vorteil als Gegenleistung für seine dienstliche Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

1. Vorteil

Unter einem „Vorteil“ ist jede unentgeltliche Leistung materieller oder immaterieller Art zu verstehen, die den Täter besser stellt und auf die er keinen gesetzlich

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



begründeten Anspruch hat³. Der wirtschaftliche Vorteil spielt die praktisch bedeutsamste Rolle. Die Höhe des Werts ist nicht entscheidend; auch „kleine Aufmerksamkeiten“ gehören hierher⁴. Bei der Annahme geringwertiger Geschenke kann zwar die Rechtswidrigkeit entfallen, wenn die Annahme eines solch geringfügigen Vorteils den Regeln der Höflichkeit folgt⁵. Jedoch sollten die Bräuche der Wirtschaft nicht auf die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung bzw. zum Schm. übertragen werden⁶. Im Interesse einer sauberen Amtsführung kann es sich vielmehr immer nur um Sonderfälle handeln, die strenge Maßstäbe fordern⁷. So kann auch der Schm. ausnahmsweise ein kleines Werbegeschenk wie z. B. Kugelschreiber, Notizblock oder Zündhölzer annehmen, ohne rechtswidrig zu handeln.

2. Handlungsmodalitäten

Die einzelnen Handlungsmodalitäten bestehen darin, daß der Täter den Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

a) Fordern

„Fordern“ ist das einseitige Verlangen zur Leistung. Das Verlangen kann und wird oftmals in versteckter Form erfolgen. Notwendig ist, daß der Täter erkennen lässt, daß er den Vorteil für seine Handlung begehrt⁸. Beispiel: Der Schm. gibt einem Sparkassenrendanten zu verstehen, daß die von ihm beantragte Anberaumung eines Sühnetermins erst erfolgen wird, wenn dem Schm. ein zinsgünstiges Darlehen gewährt worden ist.

b) Sichversprechenlassen

„Sichversprechenlassen“ bedeutet die Annahme des Angebots von noch zu erbringenden Vorteilen, mag auch die spätere Hingabe von Bedingungen abhängig gemacht sein⁹. Beispiel: Der Baumaschinenhändler verspricht dem Schm., ihm einen Betonmischer zum Fabrikpreis zu liefern, falls es dem Schm. gelinge, den Antragsgegner zu einem Vergleich zu bewegen. Der Schm. nimmt das Angebot an.

c) Annehmen

„Annehmen“ bedeutet die tatsächliche Entgegennahme des Vorteils mit dem nach außen erklärten Ziel, eigene Verfügungsgewalt darüber zu erlangen¹⁰. Ein Annehmen ist auch dann möglich, wenn sich der Schm. vorbehält, den Vorteil nicht endgültig zu behalten, sondern ihn gegebenenfalls zurückzugeben; denn auch hier nimmt er den Vorteil mit dem Ziel entgegen, nach eigenem Ermessen über das spätere Schicksal des Vorteils zu entscheiden“

3. Als Gegenleistung für eine Diensthandlung

Der Schm. muss den Vorteil „als Gegenleistung für seine Diensthandlung“ fordern etc. Das bedeutet, daß ein Zusammenhang zwischen der Diensthandlung und dem Vorteil bestehen muß¹². Dies ist dann der Fall, wenn der Schm. seinen Willen zu erkennen gibt, für seine dienstliche Tätigkeit Vorteile entgegenzunehmen. Beispiel: Unmittelbar vor Eröffnung der Sühneverhandlung fragt der Schm. den ihm ganz

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



unbekannten Elektrogeräthändler, ob er beim Kauf einer Waschmaschine Rabatt eingeräumt bekomme. Es genügt, wenn, der Zweck des Geschenks aus den Umständen ersichtlich ist¹³; es reicht also z. B., wenn der Antragsteller dem Schm. am Abend vor der Verhandlung eine Flasche Schnaps durch seinen Sohn überreichen lässt.

Ferner braucht die Gegenleistung keine vollwertige Gegenleistung für die Diensthandlung darzustellen¹⁴. So kann schon eine hausgemachte Leberwurst Gegenleistung i. S. d. Bestechungsvorschriften sein.

In diesem Zusammenhang ist fraglich, in welchem Umfang die dienstliche Handlung konkretisiert sein muss. Unproblematisch ist, daß sie nach Anlass, Zeit oder Ausführungsweise nicht in allen Einzelheiten genau bestimmt zu sein braucht¹⁵. Im übrigen verlangt die Rechtsprechung jedoch, daß es sich um eine bestimmte Amtshandlung oder eine Mehrheit bestimmter Amtshandlungen handeln müsse¹⁶.

C. Die Unterschiede zwischen den §§331 und 332 StGB

1. Verletzung der Dienstpflichten bei § 332

Im Falle der Bestechlichkeit gern. § 332 muss der Schm. seine Dienstpflichten verletzen oder verletzt haben. Eine pflichtwidrige Diensthandlung liegt vor, wenn sie gegen Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, allgemeine Dienstanweisungen oder Dienstanweisungen des Aufsichtsrichters verstößt.

II. Versuchsstrafbarkeit Der Versuch der Vorteilsnahme ist nicht strafbar; im Gegensatz hierzu ist der Versuch der Bestechlichkeit gern. §332 Abs. 1 Satz. 2 strafbar.

III. Mögliche Straflosigkeit bei § 331

Gern. § 331 Abs. 3 liegt keine strafbare Vorteilsannahme vor, wenn der Schm. sich einen nicht von ihm geforderten Vorteil versprechen lässt oder annimmt und der Aufsichtsrichter die Annahme vorher genehmigt hat; ferner bleibt der Schm. straflos, wenn er die bereits erfolgte Annahme unverzüglich dem Aufsichtsrichter anzeigt und dieser sie genehmigt.

Allerdings ist im letzteren Falle Vorsicht geboten, denn der Aufsichtsrichter entscheidet nach seinem Ermessen, ob er die Genehmigung erteilt. Wenn der Schm. also sicher sein will, daß er sich nicht strafbar macht, sollte er nicht nach, sondern vor der Annahme des Vorteils die Genehmigung des Aufsichtsrichters einholen.

1 Gain, Die SchO, Kommentar, 2. Aufl., S. 24.

2 Schönke-Schröder (abgek.: Sch-Sch), StGB, Kommentar, 20. Aufl., § 331 RdNr. 10.

3 Dreher-Tröndle (abgek.: D-Tröndle), StGB, Kommentar, 39. Aufl., § 331 RdNr. 11.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 4 Sch-Sch, a. a. O., 5 331 RdNr. 20.
- 5 Sch-Sch, a. a. O., 5 331 RdNr. 55.
- 6 Fuhrmann in GA 1959, 101.
- 7 BGH LM Nr. 1 zu § 331.
- 8 Sch-Sch, a. a. O., § 331 RdNr. 24.
- 9 RGSt 57, 28f.
- 10 RGSt 58, 266.
- 11 BGH GA 1963, 147f.
- 12 Sch-Sch, a. a. O., 5 331 RdNr. 28.
- 13 D-Tröndle, a.a.O., 5331 RdNr. 17.
- 14 D-Tröndle, a. a. O., 5331 RdNr. 17.
- 15 SdrSch, a. a. O., 5331 RdNr. 31.
- 16 BGHSt 15, 223.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.